

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 29

Artikel: Empfindlichkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 22. Juli.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Empfindlichkeit. — Die Revision des Infanterie-Exerzierreglements. — Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit. — Eidgenossenschaft: Herbstmanöver 1905. — Ausland: Deutschland: Einrichtung von Intendantur-Übungsreisen. Verwendung der Automobile für militärische Zwecke. Rumänien: Die Ziele der Ausgestaltung der rumänischen Armee. — Verschiedenes: Wie es auf dem Kriegsschauplatze zugeht. Vom Sonnenstich tödlich getroffen.

Hierzu eine Beilage:
1905 Heft I.

Pietzcker, Die Manöver des III. Armeekorps 1904.

Empfindlichkeit.

Vor der Strafkammer des Zivilgerichtes in Dortmund (Westphalen) kam dieser Tage ein Streit über verletzte Rechte eines Offiziers zur Verhandlung, der seit dem Jahr 1897 datierte, alle militärischen Instanzen inzwischen beschäftigt und seinen Ursprung genommen hatte in der Empfindlichkeit deutscher Offiziere gegen die wirkliche oder vermeintliche Verletzung ihrer Rechte oder Prärogative durch Vorgesetzte. Der Oberst des Artillerieregimentes 13 hatte verboten, dass das Stahlzeug der Zäume im Stall geputzt werde, im Februar 1897 wurde er inne, dass diesem Befehl bei einer Batterie nicht nachgelebt werde, worauf er in einem Regimentsbefehl unter Hinweis auf seine Wahrnehmung bei dieser Batterie um genaue Beobachtung seiner Befehle ersuchte. Der betreffende Hauptmann fühlte sich dadurch beleidigt, er war auch der Ansicht, dass er in solchen Dingen kompetent sei, nach eigenem Ermessen zu verfügen und dass daher die bezügliche Anordnung des Regimentskommandanten nicht als militärischer Befehl aufgefasst werden müsste. Als eine Vermittlung durch den Abteilungscommandanten erfolglos blieb, beschwerte sich der Batteriechef beim Brigadecommandant, dieser gab der Beschwerde recht, der Regimentskommandant habe sich überhaupt zuviel in Einzelheiten eingemischt und der Batteriechef sei berechtigt gewesen, jene Weisung nicht als Befehl aufzufassen. Hiergegen wiederum appellierte

der Regimentskommandant an den kommandierenden General, der aber mit gleicher Begründung der Beschwerde recht gab, obschon er anerkannte, dass der Oberst das Regiment sehr in die Höhe gebracht hatte. Damit gab sich der Oberst nicht zufrieden, er behauptete, dass ihm in den Grundlagen zu diesen Entscheidungen nicht sein gesetzliches Recht geworden sei, er verlangte jetzt vor Gericht gestellt zu werden und wurde schliesslich zum Querulanten, der seinen Abschied bekam und jetzt vor Gericht steht, wegen Beleidigung aller jener, die ihm nicht recht gaben.

Der Prozess selbst und auf welcher Seite das Recht, hat für uns kein Interesse. Wohl aber die Ursache, die dazu geführt und die zahlreichen Instanzen, die es immer wieder in ihrer dienstlichen Pflicht erachteten, die Beschwerden des Oberst auf ihre rechtliche Begründetheit zu untersuchen.

Man muss sich fragen, ob anderswo auch die Beschwerde des Batteriecommandanten als berechtigt angesehen worden wäre. Vielerorts würde man gar nicht verstehen, dass sich ein Batteriecommandant durch solchen Hinweis seines Regimentskommandanten auf das tatsächliche Nichtbefolgen einer Weisung beleidigt fühlen kann und darf, man würde darin eine durchaus diszipliniwidrige Empfindlichkeit erblicken und der Ansicht sein, dass die Wahrung der Disziplin gebiete, dagegen einzuschreiten.

Grundverschiedene Ansichten darüber, wie sich die Disziplin ausdrückt und darüber, was Grund-Erfordernis der Offiziersstellung ist, muss als Ursache dafür angesehen werden, dass man in Preussen-Deutschland derartige Empfindlichkeit

des Offiziers gegenüber seinem Vorgesetzten nicht bloss als sein Recht sondern sogar als seine Pflicht ansieht und anderswo dagegen als etwas, das aus disziplinwidriger Gesinnung entspringt. Überall, wo man glaubt, das gute Beispiel in Disziplin, das die Offiziere ihrer Truppe geben sollen, komme darin zum Ausdruck, dass der Offizier sich schweigend alles von seinem Vorgesetzten gefallen lässt, da fehlt in der Armee die Männer erschaffende Disziplin und da fehlen auch die Unterführer aller Grade, deren Selbstständigkeit und verantwortungsfreudige Tatenlust die taktischen Erfolge von 1866 und von 1870 herbeigeführt haben. — Wohl ist es bequemer, Untergebene zu haben, die nicht empfindlich sind, oder solche, die nicht empfindlich sein dürfen.

Es ist viel müheloser zu regieren, wenn die herrschenden Anschauungen, es als ungeziemend oder als disziplinwridig ansehen, wenn sich der Offizier keine Verletzung seiner Rechte und seiner Ehre gefallen lässt. — Traurig aber steht es um die sittliche Kraft eines Heeres und seiner Offiziere, wenn diese durch ihre soldatische Erziehung nicht eine so hohe Meinung von ihrer Stellung bekommen haben, dass sie keine Missachtung oder Verletzung derselben dulden, gleichgültig von wem sie ausgeht. Noch trauriger aber ist es, wenn die Offiziere alles was von Oben kommt schweigend hinnehmen und dulden müssen, weil sonst ihr Fortkommen oder ihre Existenz gefährdet ist, wenn sie nicht empfindlich sein dürfen, weil die Wahrung des Rechtes der Persönlichkeit und der Stellung gegen oben als disziplinwridig gilt.

Unabwendbar werden dadurch im Offizier jene Federn erlahmen, welche in der Truppe Kraft und Energie erschaffen. An Stelle des frischen und freudigen Arbeitens tritt jene flügelahme Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung, die den gedankenlosen Schematismus zur höchsten Blüte entwickelt und jenes Strebertum, das auf alle Selbstständigkeit verzichtet und nicht der Sache dienen, sondern das Wohlgefallen der Vorgesetzten erregen will.

Es ist sonderbar, man spricht jetzt mit Recht immer von der Notwendigkeit des Individualisierens bei der militärischen Instruktion und geht dabei soweit, dass man die Notwendigkeit eines starren Formalismus für die erste Bildung des soldatischen Charakters verkennt. Was ist aber Individualisieren? Individualisieren ist nichts anderes, als die Respektierung des Rechtes der Persönlichkeit! Dass das heutige Gefecht keine Normalpuppen als Soldaten mehr brauchen kann, sondern Männer braucht, die die soldatischen Eigenschaften haben und doch selbständig denken und handeln, wird von Jedermann eingesehen. Aber dass dies in erhöhtem Masse für die Offi-

ziere gilt, das wird in ihrer Heranbildung nicht überall als erstes Leitprinzip beachtet. Die soldatische Erziehung und Behandlung soll nicht die Persönlichkeit brechen, sondern zu höchster Kraftleistung entwickeln, das gilt für die der Offiziere im erhöhten Masse. Niemals wird man vom Offizier jene Kraft der Persönlichkeit verlangen können, die freudiges Vertrauen und gerne Gehorchen bei den Untergebenen hervorruft, wenn man jene Nebentriebe aus der Wurzel zerstört, die dem Vorgesetzten verbieten, ihn sans façon zu behandeln. Mit diesen Wurzeltrieben wird auch die Wurzel kraftvoller Persönlichkeit getötet.

Zweifellos müssen auch in Preussen die Offiziere viel von ihren Oberen schlucken, aber in der Form bleibt immer die Persönlichkeit respektiert. Viele werden sich auch dort freiwillig viel gefallen lassen, um sich ihre Carrière nicht zu gefährden; Missbrauch der Gewalt gibt es überall, wo Disziplin und Unterordnung herrscht und überall gibt es die Streber, deren Wesen zum Missbrauch der Gewalt anstiftet. Aber der Unterschied von Preussen gegenüber anderswo ist, dass hier in der Theorie immer, wenn auch nicht immer in der Praxis, vom Offizier verlangt wird, von seiner Stellung so hoch zu denken, dass er sich von Niemand einen Eingriff in seine Rechtssphäre gefallen lässt und dass er in dieser Beziehung von einer Empfindlichkeit ist, die anderswo als Indisziplin angesehen wird.

In der „Kölnischen Zeitung“ bespricht ein alter Offizier die Ursachen und Vorkommnisse, die zu dem Prozess geführt, der den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen geliefert hat. Zum Schluss seiner Erörterungen spricht er auch über die Fehler des Chefs des Militärkabinetts und endet mit folgenden Worten:

„Hiezu kommt noch ein zweiter kleiner Missgriff des damaligen Chefs des Militärkabinetts, dass er dem Obersten geantwortet hat, die Beschwerde des Hauptmanns sei nur der Tropfen gewesen, der das Fass zum Überlaufen gebracht habe. So etwas kann der Chef eines Militärkabinetts wohl denken, aber er darf es nie sagen oder gar einem Manne schreiben, dem das gerade zugestossen ist. Der Kabinettschef glaubte eben einen alten Offizier vor sich zu haben, dem man durch so etwas gut und väterlich beschwichtigend zureden konnte. Dass das aber kein Balsam, sondern Gift für die Wunde war, die sich als eine so böse erwiesen hatte, musste ein Menschenkenner ersten Ranges wissen, wie es ein Kabinettschef sein muss.“

Verlangt man auch anderswo von demjenigen, der die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere

zu behandeln hat, dass er ein Menschenkenner ersten Ranges sein muss und dass er sogar einem, der sich mit Unrecht beschwert, nicht die einfache Wahrheit sagen darf, sondern die dienstliche Pflicht hat, auch diesem mit der grössten Delikatesse und Schonung zu antworten?

Bezeichnend für preussische Anschauungen ist der Konflikt, den 1863 Konstantin von Alvensleben, der spätere Sieger vom Spichern und Mars-la-Tour als Regimentskommandant mit seinem Divisionair Vogel von Falkenstein hatte. In Hinblick auf den bevorstehenden Krieg mit Dänemark hatte dieser durch ein Rundschreiben die ihm unterstellten Truppenkommandanten auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Truppen auf den Krieg vorzubereiten. Oberst von Alvensleben sah in dieser Mahnung eine beleidigende Anzweiflung, dass, wie selbstverständliche Pflicht, nur für den Krieg ausgebildet werde; er erblickte in ihr auch einen Eingriff in die Selbständigkeit seiner Unterführer. Sofort versammelte er seine Bataillons- und Kompagniekommandanten, um sie zu bitten, sich des Auftretens gegen diesen Erlass zu enthalten und zu ihm das Vertrauen zu haben, dass er ihre angegriffene Selbständigkeit wahren werde. Darauf führte er Beschwerde beim Korpskommando gegen diesen Divisionsbefehl. Der Korpskommandant gab ihm recht, worauf sich der Divisionskommandant krank meldete und seinerseits nun an den König appellierte. Die Antwort und ein Entscheid des Königs ist niemals erfolgt, wohl aber schickte dieser, der spätere Kaiser Wilhelm, einen Adjutanten zum General Vogel von Falkenstein, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen und den General zu fragen, ob ihm sein Gesundheitszustand wohl erlaube, die Stelle des Generalstabschefs der gegen Dänemark aufgestellten Armee zu übernehmen. Als der General hocheifrig bejahte, wurde er dazu befördert, der Kompetenzstreit war damit nicht entschieden, wohl aber aus der Welt geschafft, und der König hatte sich die Dienste der beiden hervorragenden Offiziere erhalten. Hätte er entschieden, so würde er nach preussischen Begriffen von Offiziers-Ehre und -Pflicht den einen von beiden verloren haben. Nur durch solche Art der Entscheidung werden sachdienlich solche Konflikte der Empfindlichkeit gelöst.

Formell war in diesem Falle Konstantin von Alvensleben im Recht, materiell sicherlich nicht, denn mit jenem Erlass seines Divisionärs war weder ein Eingriff in die Kompetenzen seiner Unterführer und ein Tadel derselben beabsichtigt, noch lag die Berechtigung vor, ihn so aufzufassen. Ihn so aufzufassen lag aber in dem Wesen Konstantin von Alvenslebens, er hat noch viele andere

Konflikte mit seinen Obern und der Centralverwaltung gehabt, die alle aus seiner Empfindlichkeit entsprangen. Das Wesen seines Charakters oder der „Fehler“ seines Charakters in dem diese Empfindlichkeit wurzelte, war seine hohe Meinung von den Rechten und Pflichten, von der Ehre und Würde des Offiziers und des Mannes; wo er diese verletzt sah, frug er nicht nach der Ursache oder Entschuldigung oder von wem die Verletzung ausging, er verfolgte das Recht mit unerbittlicher Zähigkeit. Aber in diesem „Fehler“ seines Charakters wurzelten auch die Eigenschaften, die ihn auf dem Schlachtfelde zum Helden antiker Grösse machten.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Art, wie der alte König Wilhelm den durch das Übermass der Empfindlichkeit Alvenslebens herbeigeführten Konflikt zwischen ihm und seinem Divisionair schlichtete, für ewige Zeiten und für jeden Vorgesetzten vorbildlich ist. Freilich anderen, die nicht König sind, stehen nicht die Mittel eines Königs zu Gebote; aber die Auffassung der Menschen und der Triebfedern ihres Empfindens und Handelns, die den König von Preussen veranlasste in diesem Falle so zu handeln, kann jeder Vorgesetzte haben. Wenn dies zutrifft, so wird er auch immer die sachdienliche und die Menschen befriedigende Lösung finden, auch wenn ihm hierzu nicht die Mittel eines Königs zu Gebote stehen.

(E i n g e s a n d t.)

Die Revision des Infanterie-Exerzierreglementes

soll nunmehr an Hand genommen werden und bereits ist zu diesem Zwecke eine Kommission von dreizehn Offizieren ernannt worden. Diese Botschaft mag wohl bei den Lesern der „Militärzeitung“ vom erlösenden „endlich!“ bis zum erstaunten „wozu?“ alle Zwischenstufen lauter oder blos gedachter Ausrufe auslösen.

Was und inwieweit soll denn revidiert werden, das ist wohl die Frage, die jedem zunächst liegt und hierüber mögen mir einige Worte gestattet sein.

Ohne zwingende Gründe soll man in keiner Armee und vor allem in keiner Milizarmee Vorschriften ändern, denn das führt immer zu jahrelanger Unsicherheit. Wer sich noch der Einführungszeiten unseres jetzigen Reglements erinnert, wird mir hierin gewiss beistimmen. Damals rief die Einführung eines neuen Gewehres unweigerlich einem neuen Reglement. Dieser Grund besteht heute nicht, es wäre denn, dass nachgerade massgebenden Ortes die Überzeugung sich Bahn gebrochen hätte, es sei zum mindesten eine Vereinfachung an unserem jetzigen Gewehr vorzunehmen.